

AG Grundrechte

Fall 1: Liquorentnahme

Lösungsvorschlag

Beim folgenden Text handelt sich um einen Lösungsvorschlag. Das heißt, es gibt auch andere Lösungswege, und es sind auch andere Ergebnisse vertretbar.

Zu Frage 1:

A könnte in seinem Grundrecht aus Art. 2 II 1, 2. Alt. GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) verletzt sein.

I. Eingriff in den Schutzbereich

1. Eröffnung des Schutzbereichs

Der Schutzbereich des Grundrechts müsste in personeller und sachlicher Hinsicht eröffnet sein.

A ist als natürliche Person Träger des Grundrechts aus Art. 2 II 1, 2. Alt. GG; der personelle Schutzbereich ist eröffnet.

Die Liquorentnahme müsste im sachlichen Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 2 II 1, 2. Alt. GG liegen. Der Schutzbereich umfasst die Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne, insbesondere die körperliche Integrität, sowie die Freiheit von nichtkörperlichen Einwirkungen, die in ihrer Wirkung einem körperlichen Eingriff gleichzustellen sind. Nicht geschützt ist dagegen das bloße Wohlbefinden.

Die angeordnete Liquorentnahme stellt einen nicht unerheblichen operativen Eingriff dar, der in Einzelfällen sogar mit ernststen Komplikationen verbunden sein kann, jedoch selbst dann, wenn er komplikationslos verläuft, zumindest die körperliche Integrität und damit die Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne beeinträchtigt. Der Schutzbereich des Art. 2 II 1, 2. Alt. GG ist daher auch in sachlicher Hinsicht eröffnet.

2. Eingriff

Die gerichtliche Anordnung der Liquorentnahme stellt einen Eingriff in diesen Schutzbereich dar.

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Der Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn er von den Schranken des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit gedeckt wird. Nach Art. 2 II 3 GG darf in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden; es handelt sich hier um eine Grundrechtsschranke in Form eines einfachen Gesetzesvorbehalts. Der Grundrechtseingriff bedarf also einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage.

Außerdem muss der Grundrechtseingriff den sonstigen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.

1. Gesetzliche Grundlage

Für den Eingriff müsste es eine gesetzliche Grundlage geben. Der Eingriff beruht auf § 81a StPO.

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

Diese gesetzliche Grundlage muss verfassungsgemäß sein.

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

aa) Gesetzgebungskompetenz

Der Bund müsste die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des § 81a StPO haben. Diese Regelung betrifft das „gerichtliche Verfahren“ i.S.v. Art. 74 I Nr. 1 GG; die besonderen Anforderungen des Art. 72 II GG (Erforderlichkeit der bundesgesetzlichen Regelung) gelten nicht für die Kompetenzen des Art. 74 I Nr. 1 GG. Die Gesetzgebungskompetenz ist also gegeben.

bb) Gesetzgebungsverfahren

Anhaltspunkte für Fehler im Gesetzgebungsverfahren liegen nicht vor.

§ 81a StPO ist daher formell verfassungsgemäß.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

aa) Beachtung der Schrankenregelung

Die Schranken des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit ergeben sich aus Art. 2 II 3 GG. Das Grundrecht steht demnach unter einem (einfachen) Gesetzesvorbehalt. § 81a StPO ist daher eine taugliche Schranke.

bb) Schranken-Schranken

(1) Verhältnismäßigkeit

§ 81a StPO darf nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

i) Legitimer Zweck

Zweck des § 81a StPO ist die Wahrheitsfindung im Strafprozess. Dies ist ein legitimer Zweck.

ii) Geeignetheit

Die in § 81a StPO vorgesehenen Mittel (körperliche Untersuchungen) sind grundsätzlich geeignet, diesen Zweck (Wahrheitsfindung im Strafprozess) zu erreichen.

iii) Erforderlichkeit

Die Regelung des § 81a StPO müsste erforderlich sein, d.h. es darf keine mildere Regelung geben, die den Zweck in gleichem Maße erreicht. Eine mildere Regelung wäre eine solche, die weniger schwer in Grundrechte eingreift als die nach § 81a StPO zulässigen körperlichen Untersuchungen, aber den Zweck der Wahrheitsfindung in gleichem Maße wie § 81a StPO erreicht. Eine solche mildere Regelung ist kaum denkbar, da es immer Fallkonstellationen gibt, in denen die Wahrheitsfindung ohne körperliche Untersuchung nicht möglich ist.

iv) Angemessenheit

Der Grundrechtseingriff muss gegenüber der Zweckerreichung abgewogen werden; die Zweckerreichung muss schwerer wiegen als der Grundrechtseingriff. Auf der hier zu betrachtenden abstrakten Ebene des Gesetzes lässt sich nicht feststellen, dass die Wahrheitsfindung im Strafprozess einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit nicht aufwiegen kann; es sind

immer Fälle denkbar, in denen die Wahrheitsfindung gegenüber dem Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit überwiegt. Daher ist die Regelung des § 81a StPO als solche angemessen.

§ 81a StPO verstößt insgesamt also nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(2) Wesensgehaltsgarantie

Der Wesensgehalt des Grundrechts aus Art. 2 II 1, 2. Alt. GG darf durch § 81a StPO nicht angetastet werden, Art. 19 II GG. § 81a StPO entzieht den Grundrechtsträgern das Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht völlig; der Wesensgehalt ist daher nicht angetastet.

(3) Weitere Schranken-Schranken; hier: Bestimmtheitsgebot

§ 81a StPO könnte gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot verstoßen, Art. 20 III GG. Die Voraussetzungen einer körperlichen Untersuchung werden in dieser Vorschrift nur mit Hilfe unbestimmter Begriffe umschrieben („für das Verfahren von Bedeutung“); insbesondere nennt das Gesetz keinen bestimmten Grad an Tatverdacht als Voraussetzung des Eingriffs.

Das ist jedoch unschädlich. Unter der Geltung des Grundgesetzes ist § 81a StPO nämlich verfassungskonform auszulegen, wodurch die unbestimmte Weite dieser Regelung wieder reduziert wird. Körperliche Eingriffe sind demnach nur dann zulässig, wenn sie in angemessenem Verhältnis zum Tatverdacht, zur Schwere der Tat und zur Wahrscheinlichkeit eines aussagekräftigen Ergebnisses stehen. In dieser Auslegung mangelt es dem § 81a StPO nicht mehr an Bestimmtheit. (*Hinweis: Hier ist ebenso die gegenteilige Ansicht vertretbar.*)

Zwischenergebnis: § 81a StPO ist formell und materiell verfassungsgemäß.

3. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung der gesetzlichen Grundlage

Der Grundrechtseingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn auch die Anwendung des § 81a StPO durch das Gericht verfassungsgemäß ist. Insbesondere muss das Gericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

a) Legitimer Zweck

Der Eingriff dient der Wahrheitsfindung in einem Strafprozess und damit einem legitimen Zweck.

b) Geeignetheit

Der Eingriff ist auch geeignet zur Erreichung dieses Zwecks, denn mit seiner Hilfe lässt sich die Schuldfähigkeit des A überprüfen.

c) Erforderlichkeit

Des Weiteren ist der Eingriff zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich, denn es ist kein milderes Mittel in Sicht, mit dessen Hilfe sich die Schuldfähigkeit des A klären ließe.

d) Angemessenheit

Der Eingriff müsste aber auch angemessen sein; seine Schwere darf also nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Eingriff zu erzielenden Zweck stehen. Zwar ist das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung im Strafprozess und damit an der Aufklärung von Straftaten ein wichtiger Zweck; jedoch bemisst sich das Gewicht dieses Zwecks auch nach der Schwere der aufzuklärenden Straftat. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine gegenseitige Beleidigung; das ist ein Bagatelldelikt, von dessen Bestrafung sogar gemäß § 199 StGB abgesehen werden kann. Das öffentliche Interesse an der Aufklärung dieser Straftat kann den für den Betroffenen erheblich belastenden Eingriff nicht aufwiegen. Die durch den Gerichtsbeschluss angeordnete Maßnahme ist daher unangemessen; er verstößt also gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Ergebnis: Der Eingriff ist nicht gerechtfertigt; A ist in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt.

Zu Frage 2:

A kann gegen den Beschluss vor dem Bundesverfassungsgericht vorgehen, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde erfüllt sind.

Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

1. Antragsberechtigung, § 90 I BVerfGG

Antragsberechtigt ist jedermann, also jeder Grundrechtsträger. A ist als natürliche Person Grundrechtsträger und damit antragsberechtigt.

2. Prozessfähigkeit

Die Prozessfähigkeit für die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Beschwerdeführer entsprechend den zivilrechtlichen Regelungen geschäftsfähig ist. Nach dem Sachverhalt besteht die Möglichkeit, dass A unter einer Erkrankung leidet, die zu einer schubweisen Bewusstseinstörung führt. Möglicherweise ist A daher nicht voll geschäftsfähig. Weil sich aber die Erkrankung nur durch gerade den Eingriff feststellen lässt, gegen den sich A mit der Verfassungsbeschwerde wehrt, muss er zumindest für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde als prozessfähig gelten.

3. Beschwerdegegenstand, § 90 I BVerfGG

Beschwerdegegenstand kann nur ein Akt der (inländischen) öffentlichen Gewalt sein. Der Gerichtsbeschluss, gegen den A sich wehrt, erfüllt diese Voraussetzung.

4. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

A müsste substantiiert behaupten, in seinen Grundrechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt zu sein. Aus seinem Vortrag muss sich also die Möglichkeit einer solchen Grundrechtsverletzung ergeben. Es besteht die Möglichkeit, dass der Gerichtsbeschluss, aufgrund dessen die Liquorentnahme erfolgen soll, den A in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1, 2. Alt. GG) verletzt. Der Beschluss hat den A selbst zum Adressaten und gilt gegenüber ihm gegenwärtig und unmittelbar. A ist daher beschwerdebefugt.

5. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG

A kann noch Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts einlegen. Der Rechtsweg ist daher noch nicht erschöpft. Eine der in § 90 II 2 BVerfGG genannten Ausnahmen ist auch nicht ersichtlich. A muss also vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde zunächst alle ordentlichen Rechtsmittel ausschöpfen; andernfalls wäre die Verfassungsbeschwerde unzulässig.

6. Form, §§ 23 I, 92 BVerfGG

Die Verfassungsbeschwerde muss schriftlich und mit Begründung und Angabe der Beweismittel sowie mit Angabe des verletzten Rechts und des Verletzungsaktes erhoben werden.

7. Frist, § 93 BVerfGG

Für die Verfassungsbeschwerde gegen einen Gerichtsbeschluss gilt die Frist des § 93 I 1 BVerfGG (1 Monat).

Vgl. zu diesem Fall die Entscheidung BVerfGE 16, 194.